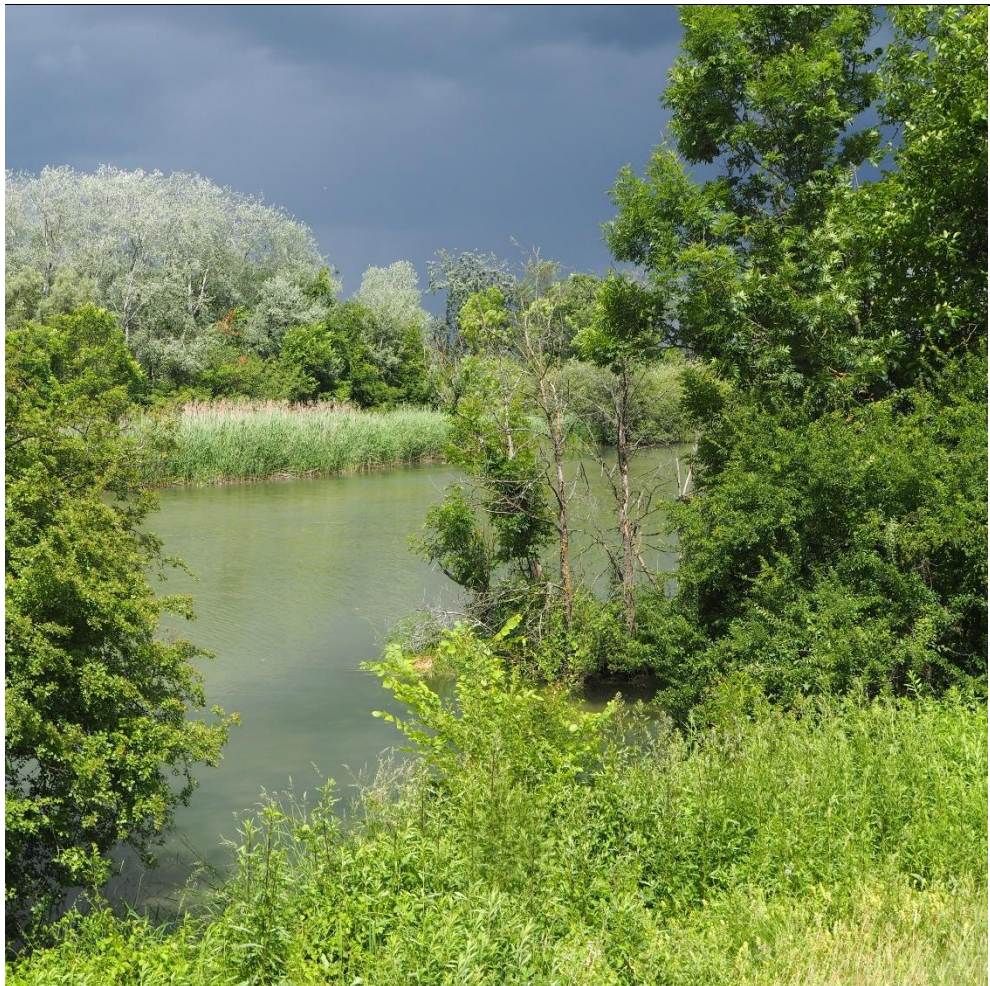


KIESABBAU RHINAU - VERTIEFUNG

Abbauplan und Landschaftspflegerischer Begleitplan Ergänzende Angaben

DMA Mineralaufbereitung GmbH
Kuhlenwall 8
47051 Duisburg

Rev.0 Stand 15. Juli 2020



Projektleitung: Dipl.-Ing. Andreas Knoll

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Andreas Knoll
Dipl.-Ing. Ulrike Berghald

Projekt-Nr.: 11 UIG 964/01b

REGIOPLAN INGENIEURE Salzburg GmbH
Siezenheimer Straße 39A
A-5020 Salzburg

Tel. +43/662/45 16 22-0
Fax +43/662/45 16 22-20
email office@regioplan.org
Internet <http://www.regioplan.org>

INHALT

1	Aufgabenstellung	5
2	Mengengerüst und Lebensdauer des Abbaus	6
2.1	Allgemeines	6
2.2	Rohkiesvolumen im Abbaufeld	6
2.3	Maximales plausibles Fördervolumen	7
2.4	Minimale Lebensdauer des Abbaus	8
3	Änderung Kompensationsmaßnahmen	9
4	Stellungnahme der Ref. 33 Staatliche Fischereiaufsicht im RP Freiburg vom 08.11.2018	10
5	Antragsänderung	11
6	Anlage	12
6.1	Gutachten Feinsedimente	12

1 Aufgabenstellung

Mit Antrag vom 14.09.2018 hat die DMA Mineralaufbereitung GmbH beim Landratsamt Ortenaukreis die Fortführung ihres Kiesabbaus auf dem rechtsrheinischen Gemarkungsteil der französischen Gemeinde Rhinau und dessen Vertiefung auf 90 m Wassertiefe beantragt.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (TÖB) eingeholt und verschiedene offene Punkte aufgezeigt, die mit den vorliegenden Ergänzungen zu den Antragsunterlagen beantwortet werden.

Mit Bezug auf die Stn. des LGRB legen wir den Unterlagen ein Gutachten des Büros Nautik GmbH aus 2007 zur damals im See vorhandenen Feinsedimentauflage bei.

Mit Bezug auf die Stn. des Ref.51 im RP Freiburg wurde ein ergänzendes Gutachten des Büros Kärcher erstellt, in dem die beiden zusätzlich geforderten Lastfälle in Bezug auf die Standsicherheit von Dämmen behandelt werden. Das Gutachten findet sich im Ordner „Fachgutachten I“.

2 Mengengerüst und Lebensdauer des Abbaus

2.1 Allgemeines

Mehrere TÖB befürworteten in ihren Stellungnahmen eine Befristung des Abbaus auf 15 Jahre, mithin bis Ende des Jahres 2035, und nicht wie beantragt auf 22 Jahre bzw. bis Ende des Jahres 2042.

Damit in Zusammenhang stehend wurde seitens der Behörde im Rahmen einer Erörterung der vorgelegten Angaben und Unterlagen vorgebracht, dass bei einer anzusetzenden Jahresförderung von 400.000 t (Angaben lt. Antragsunterlagen) eine Vertiefung des Abbaus über eine Wassertiefe von 60 m hinaus nicht in Aussicht gestellt werden könne, da eine größere Abbautiefe innerhalb des Zeitraums von 15 Jahren mit der angegebenen Jahresförderung offensichtlich nicht erreicht werde und sog. „Vorratsgenehmigungen“ grundsätzlich nicht erteilt würden.

Diese Überlegung ist dann (und nur dann) nachvollziehbar, wenn die Jahresförderung von 400.000 t die (technisch oder rechtlich definierte) Obergrenze der Kiesförderung im Abbaufeld Rhinau darstellte. Dies ist nicht der Fall. Der in den Antragsunterlagen angegebene Wert wurde lediglich zur Bestimmung einer plausiblen Lebensdauer des Abbaus (und in der Folge zur Begründung der beantragten Befristung mit Ende 2042) herangezogen (vgl. auch Bericht „Abbauplan und LBP“, hier Kap. 5.4).

Sollte durch die Behörde eine vom Antragsgegenstand abweichende maximale Abbautiefe festgelegt werden, müsste sich diese dagegen an einer anzusetzenden maximalen Jahresförderleistung in Verbindung mit den Restvorräten im Abbaufeld orientieren. Folgende Fragen sind hierfür zu beantworten:

1. Wie groß ist das Rohkiesvolumen im Abbaufeld ohne Feinsedimente zum heutigen Zeitpunkt?
2. Welches Volumen kann – unter Zugrundelegung plausibler Annahmen – im Maximum bis Ende 2035 gefördert werden, und welcher Abbautiefe entspricht dies?

2.2 Rohkiesvolumen im Abbaufeld

Vorausgeschickt wird, dass die in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben zu Abbauvolumina generell geodätisch bzw. geometrisch aus der Seevermessung 2016 ermittelt wurden (sh. wiederum (vgl. auch Bericht „Abbauplan und LBP“, hier Kap. 5.4). Realistischere Werte erhält man, wenn man vom geodätisch-geometrisch ermittelten Volumen die auf der Abbausohle bereits vorhandenen Feinsedimente, die in der verbleibenden Lagerstätte enthaltenen Feinsedimente sowie das für Rückverfüllungen benötigte Rohkiesvolumen abzieht.

Zu den auf der Abbausohle bereits vorhandenen Feinsedimenten liegt ein Gutachten des Büros Nautik GmbH Keppler+Witt aus dem Jahr 2007 vor (sh. An-

lage 6.1). Demnach waren zum Erhebungszeitpunkt im Jahr 2006 Feinsedimente mit einem Volumen von 200.000 m³ nachweisbar. Nach Angaben des Gutachters sind die so ermittelten Feinsedimentmächtigkeiten aus methodischen Gründen als Mindestwerte zu verstehen (sh. Gutachten S.2 unten). Für die im Weiteren durchzuführende Volumensabschätzung soll daher der 1,5-fache Wert, mithin ein Feinsedimentvolumen im Jahr 2006 von 300.000 m³ angesetzt werden.

Dieses Feinsandvolumen kann in grober Näherung dem Anteil der abschlämmbaren Bestandteile des bis 2006 abgebauten Teils der Lagerstätte von 5,192 Mio. m³ gleichgesetzt werden und beträgt im Mittel 6 % des Rohvolumens in der Lagerstätte.

Aus dem Abgleich der Seevermessung 2006 mit der von 2018 errechnet sich ein seit 2006 abgebautes Rohkiesvolumen von 0,439 Mio. m³. Die im See vorhandenen Feinsedimente sind bis 2018 demnach auf ca. 326.000 m³ angewachsen.

Ausweislich der Seevermessung 2018 wurden ca. 45.000 m³ überbaggert. Das für Rückverfüllungen der Überbaggerungen benötigte Rohkiesvolumen wird daher ebenfalls mit 45.000 m³ angesetzt.

Aus diesen Annahmen und Ansätzen kann nun das tatsächlich im Abbaufeld verfügbare Rohkiesvolumen wie folgt ermittelt werden (Dichte $\rho = 1,8$):

Restvolumen (bis 60 m Wassertiefe; Ende 2016)	8,9 Mio. t
abzügl. Förderung 2017	-0,29 Mio. t
abzügl. Förderung 2018	-0,17 Mio. t
abzügl. Feinsedimente Seesohle	-0,59 Mio. t
abzügl. Ausgleich Überbaggerungen	- 0,08 Mio. t
<hr/>	
Restvolumen (bis 60 m Wassertiefe; Ende 2018)	7,77 Mio. t
abzügl. Förderung 2019 + 2020 (lt. Antragsunterlagen)	-0,8 Mio. t
abzügl. Feinsedimentanteil Förderung 2019 + 2020 (6%)	-0,05 Mio. t
<hr/>	
Restvolumen (bis 60 m Wassertiefe; Ende 2020)	6,92 Mio. t
Restvolumen von 60 m bis 80 m Tiefe (6% Abschlämmbares)	+ 1,5 Mio. t
Restvolumen von 80 m bis 90 m Tiefe (6% Abschlämmbares)	+ 0,13 Mio. t
<hr/>	
Restvolumen gesamt ab Ende 2020 (bis 90 m Tiefe)	8,55 Mio. t

2.3 Maximales plausibles Fördervolumen

Das – unter plausiblen Ansätzen tatsächlich erreichbare – maximale Fördervolumen pro Jahr kann zum einen anhand der Förderleistung des eingesetzten Baggers, zum andern anhand der Transportleistung der Binnenschiffe eingegrenzt werden.

Inhalt Greifer (durchschnittlich)	8,0 m ³
Dauer Förderung	3 min
Anzahl Fördervorgänge pro Std. (durchschn.)	15
Dauer Arbeitstag	12 Std.
max. Förderung pro Tag	1.440 m ³ /d
Anzahl Arbeitstage	235 d/a
max. Förderung p.a.	338.400 m ³ /a
Dichte	1,8 t/m ³
max. Förderung p.a.	609.120 t/a

Tab. 1: Maximale Förderleistung Merkur (Greifer 8,5 m³)

Zuladung Binnenschiff	2.500 t
Geschwindigkeit Beladung	600 t/Std.
Dauer Beladung Schiff	4 Std.
max. Anzahl Schiffe pro Woche	5 Schiffe p.Wo.
Wochen pro KJ	52 wo. p.a.
Betriebsurlaub, Revision	3 wo. p.a.
Niederwasser, Hochwasser, Frost	3 wo. p.a.
tatsächl. Arbeitswochen pro Jahr	46 wo. p.a.
max. Anzahl Schiffe pro Jahr	230 Schiffe p.a.
max. Transportleistung p.a.	575.000 t/a

Tab. 2: Maximale Transportleistung Binnenschiffe

Tab. 1 und Tab. 2 zeigen, dass eine Förderung und Abtransport von bis zu 575.000 t/a möglich ist. Betriebseinschränkungen insbes. infolge von Hochwasser, Niedrigwasser und Frost am Rhein wurden hierbei bereits berücksichtigt.

2.4 Minimale Lebensdauer des Abbaus

Aus den oben angeführten Ansätzen zu den Restvorräten im Abbaufeld und zum maximal (plausibel) möglichen Jahresfördervolumen ergibt sich eine Lebensdauer des Abbaus im Abbaufeld bis zur beantragten maximalen Abbautiefe von 90 m von mindestens 15 Jahren, gerechnet ab 2020. Die Restvorräte im Abbaufeld können damit frühestens zum Jahr 2035 vollständig ausgebracht werden.

Eine Begrenzung der Abbautiefe bspw. bei 60 m Wassertiefe kann damit aus Sicht des Vorhabensträgers nicht begründet werden.

Allfälligen Bedenken der Behörde in Bezug auf die Abbautiefe kann bspw. mit einer Festlegung zweier Abbauabschnitte oberhalb und unterhalb einer Abbautiefen von 60 m angemessen Rechnung getragen werden.

3 Änderung Kompensationsmaßnahmen

Sowohl die Stellungnahmen der HNB vom 18.12.2018 und der UNB vom 25.03.2019 als auch die Stellungnahme des NABU vom 04.03.2019 halten die Errichtung einer weiteren Besucherplattform sowie die Bereitstellung von Nistkästen für den Gänsesäger als Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe des Vorhabens nicht für geeignet. Stattdessen wird die Umsetzung von Maßnahmen aus dem nunmehr im Entwurf vorliegenden NATURA 2000-Managementplan präferiert.

Hierzu wurde am 17.06.2019 eine gemeinsame Besprechung und Begehung des Vorhabensträgers mit dem Ref. 56 im RP Freiburg (Hrn. Siegfried Schneider) und der Gemeinde Rhinau (Hr. Vincent Jaegli) durchgeführt und verschiedene MaP-Maßnahmen auf ihre Eignung als alternative Kompensationsmaßnahmen überprüft.

Im Ergebnis wird einvernehmlich ein angemessener Anteil an der Maßnahme „av1 Entwicklung von Einzelgehölzen mit Saumstrukturen“ entlang einer verlandeten Schlut im G'Schleder als geeignete Kompensationsmaßnahme vereinbart. Die Detailplanung der Maßnahme sowie ihre Umsetzung sollen vom Ref. 56 im RP Freiburg übernommen, die Kosten vom Vorhabensträger getragen werden

Der Umfang der vorzuschreibenden Kompensation kann mit Bezug auf die Kosten für die Errichtung der Besucherplattform im Planfeststellungsbeschluss 2000 festgelegt werden. Diese betragen rd. 30.000 EUR, der zugehörige Eingriffszeitraum umfasste damals 20 Jahre. Dem entsprechend kann ein Aufwand von 1.500 EUR je Jahr Genehmigungsdauer als angemessen angesetzt werden.

Eine entsprechende Nebenbestimmung im Planfeststellungsbeschluss könnte wie folgt lauten:

„Als weitere A/E-Maßnahme wird die Maßnahme „av1 Entwicklung von Einzelgehölzen mit Saumstrukturen“ im Gewann G'Schleder, Gemeinde Rhinau, nach den Maßgaben des Managementplans Taubergießen, im Gegenwert von XXX EUR [1] vorgeschrieben. Die Maßnahmenumsetzung obliegt der Höheren Naturschutzbehörde. Sie erfolgt innerhalb des Genehmigungszeitraums. Die Vorhabensträgerin hat die Kosten bis zum o.g. Betrag zu tragen.“

1 Betrag entsprechend Genehmigungsdauer

4 Stellungnahme der Ref. 33 Staatliche Fischereiaufsicht im RP Freiburg vom 08.11.2018

Zur Stellungnahme des Ref. 33 Staatliche Fischereiaufsicht im RP Freiburg teilen wir mit, dass eine entsprechende Schutzvorrichtung gegen ein Eindringen von Fischen in den Pumpenwasserstrom bzw. gegen ein Ansaugen von Fischen an den Ansaugrohren bereits derzeit besteht. Die Vorrichtung wird auf Betriebsdauer erhalten.

Über die Abgeltung des Nutzungsausfalls in Bezug auf die Fischereiausübung wird eine vertragliche Vereinbarung zwischen der DMA Mineralaufbereitung GmbH und dem Land Baden-Württemberg, Vermögen und Bau, abgeschlossen.

Ein Rückbau der als Kompensationsmaßnahme vorgeschlagenen und sowohl von der Höheren und der Unteren Naturschutzbehörde als auch vom NABU Ortsgruppe Emmendingen befürworteten Brutflöße für die Flusseeeschwalbe ist auch nach Betriebsende nicht vorgesehen. Einem Rückbau würden zudem wohl artenschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

5 Antragsänderung

Im Antrag vom 14.09.2018 wurde neben anderem auch die „Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG für die Entnahme von Oberflächenwasser aus dem planlich dargestellten Abbaufeld auf FSt. Nr. 5114, 5155, 5156 und 5158 des gemeindefreien Grundbesitzes der Gemeinde Rhinau in einer Menge von max. 600 m³/h, 6.000 m³/d und 1,5 Mio. m³/a zur Aufbereitung des Rohkieses“ beantragt.

Bei der Festlegung der beantragten Konsenswassermengen sind Widersprüche zwischen einzelnen Werten aufgetreten. Nicht zuletzt wurde auch nicht auf die erwartete maximale Förderungsleistung, sondern auf das erwartete Jahresmittel abgestellt.

Mit Bezug auf die in Kap. 2 dargelegten Maximalwerte wird ersucht, die Wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 8 WHG für die Entnahme von Oberflächenwasser wie folgt zu erteilen:

maximale Entnahme pro Stunde:	1.000 m ³ /h
maximale Entnahme pro Tag:	14.000 m ³ /d
maximale Entnahme pro Jahr:	2,2 Mio. m ³ /a

6 Anlage

6.1 Gutachten Feinsedimente